

Bericht

*Besuch des Zentrums für
Psychiatrie Emmendingen
am 19.12.2008*

Inhaltsverzeichnis:

1. *Wissenswertes über das ZPE*

2. *Anhörung von Frau X*

3. *Anhörung von Frau Y*

4. *Anhörung von Herrn Z*

5. *Persönlicher Eindruck*

1. Wissenswertes über das ZPE

Das heutige Zentrum für Psychiatrie in Emmendingen blickt auf eine über 100-jährige Geschichte zurück. Die Bedingungen für Patienten waren sowohl von den medizinischen Fortschritten als auch von politischen Veränderungen bestimmt. Der Weg führte von der Heil- und Pflegeanstalt Ende des 19. Jahrhunderts durch die menschenverachtende Phase des 3. Reiches zu einem heute modernen, nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführten psychiatrischen Fachkrankenhaus und psychiatrisches Pflegeheim mit differenziertem Versorgungsangebot für die ca. 1,3 Millionen Einwohner der Region Süd- und Mittelbaden. Diese umfasst die Stadt- und Landkreise Rastatt/Baden-Baden, Südliche Ortenau, Emmendingen, Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach.

Das ZPE verfügt über ein Museum mit einer Sammlung historischer Bilder, Schriftstücke und medizinischer Geräte, welches die Lebens-, Wohn-, und Behandlungsbedingungen früherer Zeiten darstellt.

Die Organe des Zentrums sind der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer. Der ZPE-Geschäftsführer nimmt zugleich auch die Geschäftsführung des Zentrums für Psychiatrie Reichenau und des Klinikums Nordschwarzwald wahr. Er wird unterstützt von der Geschäftsleitungskonferenz, zu deren Mitgliedern die Betriebsdirektoren, die Ärztlichen Direktoren und die Heimleitung der drei Zentren zählen.

2. Anhörung von Frau X

Am Morgen des 19.12.2008 gegen 08:15 Uhr fuhr ich zusammen mit der zuständigen Vormundschaftsrichterin (Ri'inAG) zum Kreiskrankenhaus Emmendingen, um Frau X anzuhören. Der Grund ihres Krankenhausaufenthaltes ist eine starke Alkoholabhängigkeit in Verbindung mit einer Leberzirrhose. Ein bereits eingeholtes ärztliches Gutachten hat ergeben, dass weiterer Alkoholmissbrauch für sie tödlich enden wird. Frau X soll deshalb mittels eines Unterbringungsbeschlusses im ZPE untergebracht und therapiert werden.

Formell-rechtlicher Hintergrund

Die freiheitsentziehenden Maßnahmen sind seit dem 1. Januar 1992 in einem einheitlichen gerichtlichen Verfahren - **dem Unterbringungsverfahren** - zu genehmigen. Das gleiche gilt für sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen (Fixierungen, Bettgitter, Sedierungen nach § 1906 Abs. 4 BGB).

Es handelt sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den §§ 70 ff. FGG. Daher gibt es weder Kläger noch Beklagte, sondern lediglich Verfahrensbeteiligte. Die Zuständigkeit liegt beim Vormundschaftsgericht.

Der Vormundschaftsrichter muss den Betroffenen persönlich anhören. Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen, das ist in der Regel die eigene Wohnung. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens (§ 70c FGG). Die Anhörung findet in der Praxis jedoch meist innerhalb der Klinik statt, weil das Gericht zuvor bereits wegen der besonderen Eile die Unterbringung vorläufig genehmigt hat.

Nachdem die Vormundschaftsrichterin meine Anwesenheit zu Ausbildungszwecken abklärte, betrat ich das Patientenzimmer und begegnete einer abgemagerten Frau im Bett. Ihr äußerliches Erscheinungsbild war stark geprägt vom jahrelangen Alkoholmissbrauch.

Die Vormundschaftsrichterin begann sodann mit der Anhörung und wollte wissen was Frau X von der anstehenden Unterbringung im ZPE halten würde, wie es ihr derzeit geht und warum sie ihren letzten, freiwilligen Aufenthalt im ZPE zwecks eines Rückfalls nicht durchgehalten hatte.

Frau X zeigte keine Ambitionen erneut ins ZPE zu gehen und findet auch die richterliche Unterbringungsanordnung nicht in Ordnung. Sie machte einen resignierten Eindruck und zeigte keinerlei Willen, die Sucht zu bekämpfen.

Die Vormundschaftsrichterin kündigte ihr an, dass sie den Beschluss zur Unterbringung im ZPE für die kommenden 4 Monate erlassen wird.

Nachdem die Anhörung von Frau X beendet war fuhren wir ins ZPE um Frau Y anzuhören.

3. Anhörung von Frau Y

Frau Y befindet sich in der so genannten Gerontopsychiatrie in der geschlossenen Abteilung 41. Die Abteilung für Gerontopsychiatrie dient der stationären Behandlung von Menschen jenseits des 65. Lebensjahres, die an psychischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen leiden. Frau Y, für die schon einmal eine Betreuung eingerichtet war, soll erneut bezüglich einer Betreuerbestellung angehört werden. Es soll ihr Sohn als Betreuer bestellt werden.

Formell-rechtlicher Hintergrund

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer.

Das Gericht hat den Betreuer zu bestellen, den der Betroffene vorschlägt, solange keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen. Auch früher geäußerte Wünsche, z. B. in einer Betreuungsverfügung, sollen erfüllt werden, es sei denn, die betroffene Person hält erkennbar nicht mehr an ihnen fest.

Bei der Suche nach einem Betreuer im konkreten Einzelfall wird erfahrungsgemäß zunächst im Verwandtenkreis des Betroffenen gesucht werden, zumal dort eher als bei der Bevölkerung im Allgemeinen mit einer sozialen Selbstverpflichtung gegenüber dem Betroffenen gerechnet wird. Außerdem bestimmt § 1897 Abs. 5 BGB, dass, schlägt der Betroffene keinen geeigneten Betreuer vor, bei der Auswahl auf verwandtschaftliche und persönliche Bindungen Rücksicht zu nehmen ist.

Nachdem Frau Y von einem Pfleger in das Besprechungszimmer gebracht wurde und die Vormundschaftsrichterin abermals meine Anwesenheit zu Ausbildungszwecken abklärte begann sie mit der Anhörung. Als die Betroffene bezüglich der Betreuerbestellung angesprochen wurde, antwortete sie mit einer weinerlichen und zitterigen Stimme. Die Vormundschaftsrichterin fragte auch sie, wie es ihr derzeit gehe und erklärte ihr den weiteren Fortgang des Verfahrens. Es wurde abgeklärt, dass der Sohn von Frau Y für Wohnungsangelegenheiten und Vermögenssorge tätig werden darf. Frau Y stimmte dem Umfang dieser Betreuerbestellung zu und die Vormundschaftsrichterin kündigte an, den Beschluss demzufolge zu erlassen.

Nachdem die Anhörung von Frau Y beendet war gingen wir zur Station 2 um Herrn Z anzuhören.

4. Anhörung von Herrn Z

Herr Z befindet sich in Psychiatrie, Station 2. Er soll bezüglich seines Antrages auf Aufhebung der Betreuung angehört werden, weil er mit seinem derzeitigen Betreuer unzufrieden ist.

Formell-rechtlicher Hintergrund

Die Betreuerbestellung ist keine endgültige Angelegenheit, wodurch der Betreute beim Vormundschaftsgericht die Prüfung und Aufhebung der Betreuung beantragen kann. Das Gericht ist verpflichtet, der Prüfung nachzukommen. Von sich aus prüft das Vormundschaftsgericht zumindest alle sieben Jahre, ob die Betreuung unverändert fortzuführen ist. Fällt der Handlungsbedarf für eine Betreuung weg, ist die Betreuung vom Gericht aufzuheben, was in der Praxis auch häufig vorkommt (§ 1908d BGB).

Nachdem Herr Z das Besprechungszimmer betrat und die Vormundschaftsrichterin auch mit ihm meine Anwesenheit zu Ausbildungszwecken abklärte, begann sie mit der Anhörung. Sie befragte Herrn Z, aus welchen Gründen er diesen Antrag gestellt hat. Als er ihr mitteilte, dass er mit dem derzeitigen Betreuer unzufrieden ist, schlug die Richterin ihm vor, den Antrag auf Aufhebung der Betreuung zurückzunehmen und stattdessen einen Antrag auf Betreuerwechsel zu stellen. Herr Z stimmte diesem Vorschlag zu und teilte auf weitere Frage hin mit, dass es ihm gleich sei, ob sein zukünftiger Betreuer weiblich oder männlich ist. Die Richterin kündigte ihm an, den Beschluss, wie mit ihm besprochen, zu erlassen.

Nachdem nun alle Termine erledigt waren fuhren die Vormundschaftsrichterin und ich zurück und waren ca. 10:30 Uhr am Amtsgericht Freiburg angekommen.

Die Namen der Personen X, Y und Z wurden aus Gründen des Datenschutzes geändert.

5. Persönlicher Eindruck

Auch wenn ich anfangs nicht wusste, was mich erwartet, fand ich die Anhörungen sehr interessant. Man erhält einen Einblick in das Leben der Betroffenen und lernt sie und ihre Umgebung kennen.